

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

zum aktuellen Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

(Stand des Entwurfs: 16.03.2018)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5412 Fax: +49 30 2020-6412

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner: Karen Bartel Recht / Compliance Verbraucherpolitik / Datenschutz

E-Mail: k.bartel@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Änderungen, die das BMJV an dem Entwurf der Musterfeststellungsklage vorgenommen hat und die der Umsetzung des Koalitionsvertrages dienen. Insbesondere die nunmehr vorgesehene Bindung auch der angemeldeten Verbraucher an die Wirkung des Feststellungsurteils ist zu begrüßen. Es muss gleiches Recht für beide Seiten im Verfahren gelten. Auch der Anspruch der angemeldeten Verbraucher auf rechtliches Gehör wird hierdurch nicht verletzt, weil es ihrer freien Entscheidung obliegt, ob sie sich an der Musterfeststellungsklage beteiligen.

Leider gehen die Änderungen aber noch nicht in allen Punkten weit genug. Insbesondere sind weitere Nachschärfungen bei den qualifizierten Einrichtungen notwendig, um einen Missbrauch zu kommerziellen Zwecken zu verhindern. Dies ist auch möglich, ohne ausländische Institutionen zu benachteiligen und damit gegen EU-Recht zu verstoßen. Folgende Änderungen sind u. a. erforderlich:

- Im Rahmen der Musterfeststellungsklage sollten strengere Voraussetzungen für die qualifizierten Einrichtungen gelten, als dies bisher im UKlaG vorgesehen ist (längeres Fortbestehen als ein Jahr, mehr Mitglieder). Solch strengere Vorgaben stehen auch im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, weil sie sowohl für nationale als auch europäische Einrichtungen gelten würden. Außerdem sollte die Benennung der qualifizierten Einrichtungen nach dem Vorbild des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes erfolgen.
- Soweit die Klageparteien keine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Verbraucherschutzorganisationen sind, sollten diese verpflichtet werden, am Anfang des Verfahrens die Herkunft der finanziellen Mittel für die Klage offenzulegen.
- Es sollte verhindert werden, dass die vorgesehene Vergleichsmöglichkeit zur Einführung eines Strafschadenersatzes durch die Hintertür führt.
- Die Gerichte sollten möglichst früh im Verfahren prüfen, ob die Klage zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Zumindest sollte in § 608 ZPO-E vorgesehen werden, dass die Verbraucher die Richtigkeit ihre Angabe bei der Anmeldung zum Klageregister versichern müssen.
- Der Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Gerichtskosten trägt, sollte durch die Streitwertminderung gem. § 614 ZPO-E nicht aufgeweicht werden.
- Musterfeststellungsklagen werden zu Aufwandserleichterungen auf Seiten der Anwaltschaft in eventuellen Folgeverfahren führen. Dies sollte gebührenmindernd im RVG Berücksichtigung finden.

Die vom BMJV aufgrund des Koalitionsvertrages vorgenommenen Änderungen an dem Entwurf sind zu begrüßen. Allerdings gehen diese noch nicht in allen Punkten weit genug. Im Einzelnen:

1. Voraussetzungen an die Klagepartei, § 606 Abs. 1 ZPO-E

Es sind insbesondere noch strenge Anforderungen an die klagebefugten qualifizierten Einrichtungen erforderlich, als dies bisher im Entwurf vorgesehen ist. Der Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) reicht nicht aus. Hierdurch wird insbesondere nicht hinreichend verhindert, dass Vereine aus rein kommerziellen Interessen gegründet werden, d. h. um die Musterfeststellungsklage zu ihrem Geschäftsmodell zu machen. Daher sollten für die Musterfeststellungsklage im Vergleich zum UklaG verschärfte Voraussetzungen für die qualifizierten Einrichtungen gelten. Solche gesonderten Anforderungen für die Musterfeststellungklage, die für inländische wie für ausländische Vereine gleichermaßen gelten würden, würden auch im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben stehen. Im Einzelnen:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen nicht nur als Vehikel für einzelne Klagen gegründet werden¹ (d. h. keine Klageindustrie durch die Hintertür). Auch muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen die nötige Stabilität haben, um die Dauer potentiell langwieriger Musterfeststellungsklagen zu überstehen. Die Einrichtungen sollten daher nicht für ein Jahr (wie in § 4 UKlaG vorgesehen) bestehen, sondern für mindestens drei Jahre. Auch sollten die Anforderungen an die Mindestzahl an Mitgliedern für die Zwecke der Musterfeststellungsklage im Vergleich zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 UKlaG erheblich erhöht, mindestens verdoppelt werden.
- Zwar müssen die Vereine, die beim Bundesamt für Justiz nach § 4 Abs. 2 UKlaG einen Antrag auf Aufnahme in die Liste qualifizierter Einrichtungen stellen, auch Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen machen. Dies ist aus unserer Sicht aber nicht ausreichend. Hierzu verweisen wir auf die Empfehlung der EU-Kommission aus 2013 zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzklageverfahren. Diese Empfehlung verlangt aus unserer Sicht zu Recht eine Offenlegung der Herkunft der Mittel für das jeweilige Verfahren. Dies halten wir bei den hier in Rede stehenden Verfahren, bei denen es häufig um die Frage von Schadenersatz gehen dürfte, aber für erforderlich, um eine Klageindustrie wie in den USA zu vermeiden. Daher sollte zumin-

Siehe auch kritisch AnwBl 2/2017, 168 zur Praxis einiger Rechtsanwälte, eigennützig als Akquisevehikel "Anlegerschutzvereine" u. Ä. zu gründen.

dest dann, wenn die Klagepartei **keine** aus öffentlichen Mitteln finanzierte Verbraucherzentrale oder kein Verbraucherverband ist, eine entsprechende Offenlegung verlangt werden. Gleiches gilt auch für qualifizierte Einrichtungen aus dem EU-Ausland.

Für die Benennung der klageberechtigte Einrichtungen bietet sich zudem aus unserer Sicht eine Regelung an, die das Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) zum Vorbild nimmt. Nach § 7 VSchDG wird das BMJV befugt, durch befristete Verträge bestimmten Verbänden die Befugnis zur Einreichung von Klagen einzuräumen. Damit wird die Klagebefugnis auf diese Verbände beschränkt und es wird sichergestellt, dass nur solche Organisationen Klage erheben können, die im Interesse des Verbraucherschutzes tätig werden. Auch im Rahmen der Musterfeststellungsklage würde die exklusive Einräumung der Klagebefugnis Missbrauchsgefahren äußerst wirksam vorbeugen.

2. Zulässigkeit

- Wegen der großen öffentlichen Wirkung einer Musterfeststellungsklage sollte möglichst früh im Verfahren geprüft werden, ob die formellen Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt sind und ob der Fall nicht offensichtlich unbegründet ist. Daher sollte ausdrücklich geregelt werden, dass sowohl die Prüfung der Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage als auch eine kursorische Prüfung auf offensichtliche Unbegründetheit bereits vor dem Beschluss nach § 608 ZPO-E zu erfolgen hat, die Klage im Klageregister zu veröffentlichen.
- Es sollte ferner eine Vorschrift analog § 2b UKlaG bzw. § 8 Abs. 4 UWG aufgenommen werden, welche die Geltendmachung von Ansprüchen für unzulässig erklärt, wenn diese unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Geltendmachung offensichtlich vorwiegend dazu dient, gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen.
- Gemäß 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E muss ein Quorum von 50 Anmeldungen zwei Monate nach Bekanntmachung der Klage vorliegen. Jedoch kann nach § 608 Abs. 3 ZPO-E später die einzelne Anmeldung zurückgenommen werden. Auch um eventuellen Missbräuchen vorzubeugen, sollte geregelt werden, dass das Quorum von 50 Anmeldungen bis zum Ende des Verfahrens bestehen bleiben muss.

- Zumindest sollte in § 608 ZPO-E vorgesehen werden, dass die Verbraucher die Richtigkeit ihrer Angabe bei der Anmeldung zum Klageregister versichern müssen. Wir begrüßen daher auch die Ankündigung des BMJV in der Anhörung am 26.03.2018, dies noch aufnehmen zu wollen.
- Aber selbst wenn der Verbraucher die Richtigkeit der Angaben versichert, besteht die Gefahr, dass der gemeldete Sachverhalt nur scheinbar dem Klageinhalt entspricht. Dabei können selbst kleine Abweichungen zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen. Der Beklage sollte daher entweder die Möglichkeit erhalten, eingebrachte Fälle dahin zu überprüfen, ob sie tatsächlich gleich sind oder aber das Gericht sollte dieses Prüfungsrecht ausüben.

3. Kein Strafschadensersatz durch die Hintertür, § 611 ZPO-E

Es sollte darauf geachtet werden, dass durch die vorgesehene Vergleichsmöglichkeit kein Strafschadenersatz quasi durch die Hintertür eingeführt wird. Denn es ist zu erwarten, dass Musterfeststellungsklagen in der Regel großes öffentliches Interesse hervorrufen – vor allem in Fällen, in denen eine Vielzahl an Anmeldern einem Unternehmen gegenübersteht. Dementsprechend wird oft großer Druck für die betroffenen Unternehmen bestehen, zu einer vergleichsweisen Einigung zu kommen. Vorsorglich sollte daher eine Absicherung gegen ungerechtfertigt hohe Vergleichssummen (und damit letztlich einen Strafschadenersatz durch die Hintertür) aufgenommen werden. Um dies sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass der bei einem Vergleich auf die Anmelder entfallende Betrag im Durchschnitt nicht höher liegen darf als die durchschnittliche gem. § 608 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E angemeldete Schadenhöhe.

4. Erstattung der Rechtskosten der obsiegenden Partei, § 614 ZPO-E

Gem.§ 614 ZPO-E besteht die Möglichkeit für das Gericht, einen ermäßigten Streitwert für eine Partei festzulegen, sofern diese glaubhaft macht, dass die Belastung durch die Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Dies steht im Widerspruch zum sog. loser-pays-Prinzip: Die begünstigte Partei muss im Falle des Unterliegens nicht die Kosten tragen, die sich aus dem vollen Streitwert ergeben würden. Die Erhebung nicht substantiierter Klagen wird damit erleichtert.

Dies birgt Missbrauchsgefahren in sich. Wegen des hohen wirtschaftlichen Risikos für das betroffene Unternehmen ist die Musterfeststellungsklage besonders missbrauchsanfällig. Die qualifizierte Einrichtung kann Unternehmen dank Streitwertreduzierung ohne relevantes eigenes Risiko in Millionenhöhe verklagen. Derartig unterschiedliche Prozessrisiken gelten als ein Hauptgrund für den Missbrauch der class action in den USA. Auch wenn die Regelung grundsätzlich auch finanzschwachen Beklagten zugutekommen kann, sollte u. E. deren Streichung in Betracht gezogen werden.

5. Weitere Kritikpunkte und Anregungen

Die Versicherungswirtschaft hat zum Diskussionsentwurf noch folgende zusätzliche Kritikpunkte und Anregungen:

- Es wird begrüßt, dass in § 608 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO-E die Möglichkeit der Anmeldung zum Klageregister und deren Rücknahme zeitlich eingeschränkt wurden. Gleichwohl wären wir dankbar, wenn der jetzt vorgesehene Zeitpunkt (Ablauf des Tages der Beginn der mündlichen Verhandlung) nochmal überprüft werden könnte. Wir haben Zweifel, ob dies angemessen und praktikabel ist. Der einzelne Verbraucher könnte ansonsten in Kenntnis der Ansicht des Gerichts dem Rechtsstreit noch beitreten oder austreten. Dies würde einem fairen und effizienten Verfahren entgegenstehen. Aus unserer Sicht sollte daher die Anmeldung bzw. Rücknahme der Anmeldung höchstens bis zum Ablauf des Tages vor Beginn der mündlichen Verhandlung möglich sein.
- Nach § 610 Abs. 1 ZPO-E können nicht gleichzeitig mehrere Musterfeststellungsverfahren auf Grundlage gleicher Feststellungsziele an verschiedenen Gerichten erhoben werden. Dies ist zweifellos sinnvoll. Es sollte aber unseres Erachtens außerdem ausgeschlossen werden, dass nach Abschluss eines Verfahrens eine andere qualifizierte Einrichtung und andere Anmelder eine weitere Musterfeststellungsklage in der gleichen Sache erheben. Denn sonst würde das Instrument der Musterfeststellungsklage sein Ziel nicht erreichen, abschließend Rechtsfrieden zu schaffen.
- Es sollte überlegt werden, durch § 610 Abs. 3 ZPO-E nur eine Nebenintervention in Bezug auf die Anmelder auszuschließen. So kann im Falle von Produkthaftung in einer Lieferkette ein Zulieferer bzw. sein Haftpflichtversicherer ein großes Interesse daran haben, sich frühzeitig in den Prozess einzubringen, wenn ein Regress des Beklagten droht. Insgesamt betrachtet, würde dies die Prozessökonomie fördern, da so Folgeprozesse vermieden werden können.

- Es sollte in § 610 ZPO-E noch eine Klarstellung erfolgen, dass angemeldete Verbraucher nicht als Zeugen sondern als Partei gemäß §§ 445 ff. ZPO zu vernehmen sind. Ansonsten könnte über die Musterfeststellungsklage die materielle Parteirolle ausgehebelt werden.
- Für Folgeverfahren sollten gesonderte Kostenregelungen in das RVG aufgenommen werden: Musterfeststellungsklagen werden zu Aufwandserleichterungen auf Seiten der Anwaltschaft führen, die die Ansprüche ihrer Mandanten in eventuellen Folgeverfahren auf die dortigen Feststellungen stützen können. Bereits verbindlich festgestellte Tatsachen und die einmal entschiedenen Rechtsfragen müssen nicht erneut verhandelt werden. Diese Erleichterungen, was Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit anbelangt, müssen gebührenmindernd Berücksichtigung finden.

Berlin, den 12.04.2018